



Meine Rechte und Pflichten als Radler*in

Johannes Auburger, Bündnis nachhaltiges Marktoberdorf, ADFC
Rudolf Stiening, Polizeihauptkommissar

Referenten

Rudolf Stiening

- Polizeihauptkommissar
- PI Marktoberdorf
- Örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter für die Polizei Marktoberdorf
- Alltagsradler
- Berufspendler mit dem Fahrrad



Johannes Auburger

- Bündnis Nachhaltiges Marktoberdorf
 - www.zukunft-mod.de
 - Reparieren statt wegwerfen
 - Essen vor dem Müll bewahren
 - Pestizideinsatz und Lichtverschmutzung
 - Schwerpunkt nachhaltiger Verkehr
- Mitglied im ADFC und VCD
- Alltagsradler



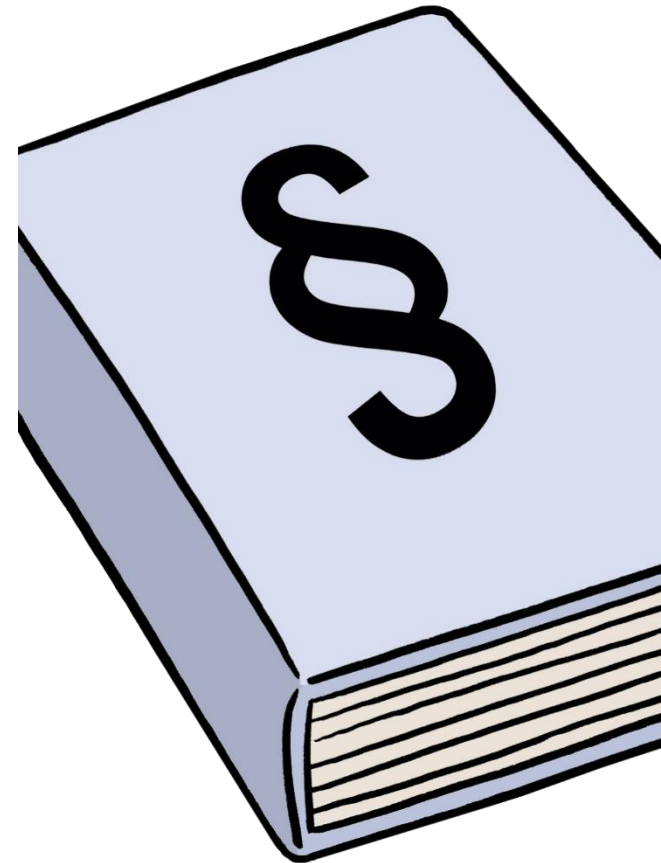
Alles was Recht ist...

Gesetzliche Grundlage

- StVG Straßenverkehrsgesetz
- Welche Gesetze und Regeln gelten für Radfahrer als Verkehrsteilnehmer? Grundlagen der StVO, was betrifft den Radfahrer
- §1 Gegenseitige Rücksichtnahme
- §3 Fahrzeug immer beherrschen, Geschwindigkeitsbegrenzungen (Kein Recht auf Höchstgeschwindigkeit)

- StVZO Straßenverkehrszulassungsordnung regelt die Konformität von Fahrzeugen und Komponenten

- Recht haben heißt nicht Recht bekommen. Immer damit rechnen, dass andere Verkehrsteilnehmer die Situation anders bewerten. Lieber nachgeben und sicher ankommen.



Unterwegs als Radfahrer

Straße

- Straße ist für alle da.
- Für Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot.
- Nach neuer StVO dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, sofern sie niemand behindern.
- Überholabstand
 - Innerorts 1,5 m
 - Außerorts 2 m
- StVO § 5 Überholen

- Zone 30 brauchen keinen Radweg.

- Piktogrammreihe kann Benutzung verdeutlichen



Unterwegs als Radfahrer

Radweg

- Benutzungspflicht
- Benutzung durch andere Verkehrsteilnehmer nur mit Ausnahme
- Mindestbreite: 2 m (1,6m)
3 m (2,5 m) bei Zweirichtungsweg
- Keine Benutzungspflicht:
 - Zugeparkt
 - Blockiert
 - Verschmutzt
→ Ausweichen auf Fahrbahn
- Kfz-Verkehr fährt vorbei, daher kein Überholabstand. →
Sicherheitstrennstreifen 0,5 – 0,75 m



Zeichen 237

Unterwegs als Radfahrer

Radfahrstreifen

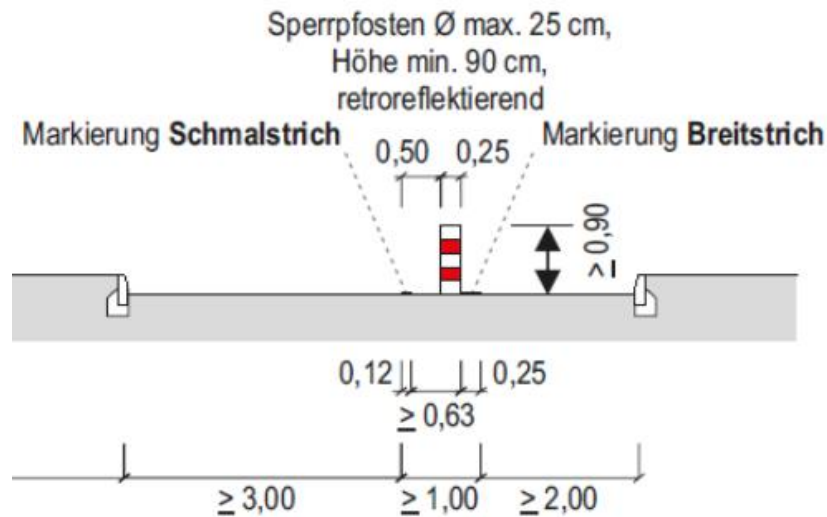
- Mindestbreite 1,85 m incl. weißer Linie
- Kein Überholabstand, da kein Teil der Fahrbahn
- Restfahrbahnbreite mind. 5,50 m, besser 6,50 m um sicheres Vorbeifahren zu ermöglichen oder Schutzstreifen entsprechend breiter machen



Unterwegs als Radfahrer

Geschützter Radstreifen

- Radstreifen nicht nur optisch, sondern mit Barken, Pollern, Pflanzen oder anderweitig baulich von der Fahrbahn getrennt
- Mehr Sicherheit, mehr Klarheit
- Mindestbreite 2 m, so dass sich Radfahrer überholen können.
- Ausreichend Platz zu den Trennelementen



Unterwegs als Radfahrer

Getrennter Rad- und Gehweg

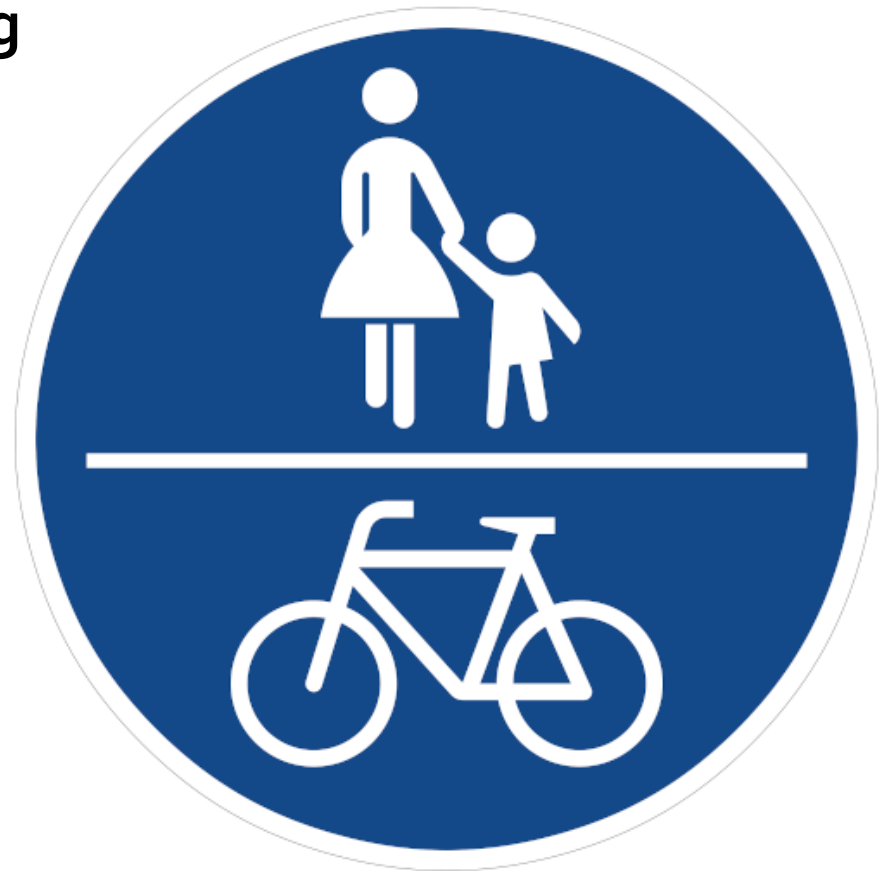
- Benutzungspflicht
- Rad- und Gehweg durch Markierung getrennt.
- Gehweg nicht befahren auch nicht zum Überholen
- Vorsicht auf Fußgänger, Geschwindigkeit anpassen
- Mindestbreite: 4,35 m (3,5 m)
- Kfz-Verkehr fährt vorbei, daher kein Überholabstand definiert



Unterwegs als Radfahrer

Gemeinsamer Geh- und Radweg

- Theoretische Benutzungspflicht
- Keine Trennung zwischen Fußgängern und Radfahrern
- Besondere Vorsicht auf Fußgänger, bei Bedarf Schrittgeschwindigkeit
- Mindestbreite
 - Innerorts $\geq 2,5$ m
 - Außerorts 2,0 m
- Diskussion über Benutzungspflicht
- Besser Gehweg mit Zusatzschild „Radfahrer frei“



Zeichen 240

Unterwegs als Radfahrer

Markierungen helfen

- Gerade außerorts ist eine weiße, reflektierende Randmarkierung nötig, damit man auch nachts bei Gegenlicht den Fahrbahnrand erfassen kann.
 - Auch Mittellinie und Richtungsmarkierung gerade an unübersichtlichen Stellen, wie Unterführungen oder Knotenpunkten
 - Sperrstreifen vor Barken / Pfosten
 - Rote Fläche auf Einmündungen
-
- So viel Markierung wie nötig, so wenig wie möglich. Möglichst einheitlich im Ort / Region, um Klarheit zu schaffen



Unterwegs als Radfahrer

Freigabe für Radfahrer

- keine Benutzungspflicht
- Gehweg, Fußgängerzone...
- Besondere Vorsicht auf Fußgänger – Schrittgeschwindigkeit (Radfahrer sind Gast im Fußgängerbereich)

- Linksseitiger Radweg (wenn rechter Radweg fehlt) kann entgegen Rechtsfahrgebot benutzt werden.

- Mindestbreite
 - Innerorts 2,5 m
 - Außerorts 2,5 m



Unterwegs als Radfahrer

Gemeinsamer Weg

- Weißes Piktogramm auf dem Weg
- Gemeinsame gleichberechtigte Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer möglich
- Rücksicht auf Fußgänger

- Keine Benutzungspflicht
- Keine weitere Bestimmungen zu Breite...

- Kein offizielles Zeichen aus der StVO, daher keine Auflagen zur Benutzung
- Quelle: <https://www.baylandkreistag.de/media/98895/vwi-06042023-bayerisches-verkehrssicherheitsprogramm-2030-handlungsleitfaden-radverkehr-anlage.pdf>



Unterwegs als Radfahrer

Piktogrammreihe

- Auf der Fahrbahn 1 m hoch, 1,3 m breit
 - Nicht ganz am Rand, mind. alle 50 m wiederholen.
 - Verdeutlicht, dass hier auch Radfahrer auf der Fahrbahn fahren dürfen.
 - Keine besonderen Rechte oder Pflichten
 - Keine Hürden diese anzubringen
-
- Quelle: <https://www.baylandkreistag.de/media/98895/vwi-06042023-bayerisches-verkehrssicherheitsprogramm-2030-handlungsleitfaden-radverkehr-anlage.pdf>



Unterwegs als Radfahrer

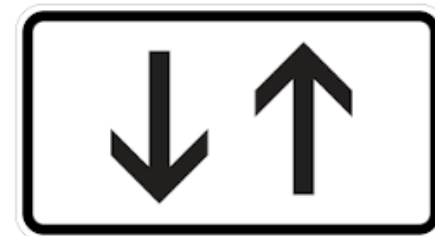
Zweirichtungsweg

- Benutzungspflicht
- Auch kombinierbar mit Zeichen 240, 241
- Besondere Vorsicht auf Gegenverkehr

- Linksseitiger Radweg (wenn rechter Radweg fehlt) muss entgegen Rechtsfahrgebot benutzt werden.
- Muss am Beginn und Ende mit Querungshilfe gestaltet sein.

- Mindestbreite 3 m (2,5 m)

- Soll (heißt muss) innerorts vermieden werden.



Unterwegs als Radfahrer

Radschutzstreifen

- Teil der Fahrbahn
- Radfahrer darf Schutzstreifen verlassen
- Fahrradpiktogramm und Strichlinie
- Parken, Halten für Kfz verboten
- Befahren für Autos nur in Ausnahmen ohne Gefährdung von Radfahrern
- Überholabstand 1,5 m / 2 m beachten

- Mindestbreite: 1,5 m (1,25 m nur auf kurzem Abschnitt, paar Meter) besser breiter
- Restfahrbahnbreite mind. 4,5 m



Unterwegs als Radfahrer

Fahrradstraße

- Straße ist ausschließlich für Radverkehr (...)
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Fußgänger... auf Gehweg
- Einführung muss von PR begleitet werden.
Beispiel aus Essen



Zeichen 244.1

Unterwegs als Radfahrer

Unechte Fahrradstraße

- Straße ist ausschließlich für Radverkehr
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Fußgänger... auf Gehweg
- Mindestbreite ergibt sich aus zwei Radfahrern je Fahrtrichtung: 4,60 m

- weitere Verkehrsteilnehmer über Zusatzschilder
- Max. 30 km/h für alle Fahrzeuge
- Rechts vor Links, außer anders angeordnet
- Ggf. langsamer fahren, um Radfahrer nicht zu gefährden.
- „Andere Verkehrsteilnehmer sind Gast im Verkehrsraum der Radfahrer“



Unterwegs als Radfahrer

Fahrradzone

- Zusammenhängendes Gebiet nur für Radfahrer
- Generell rechts vor links
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Fußgänger auf Gehweg

- weitere Verkehrsteilnehmer über Zusatzschilder
- Max. 30 km/h für alle Fahrzeuge
- Ggf. langsamer um Radfahrer nicht zu gefährden.



Sicher ist sicher

Das verkehrssichere Fahrrad

Zugelassene Reflektoren und Leuchten sind am Prüfzeichen zu erkennen
Beispiel:  K 12345



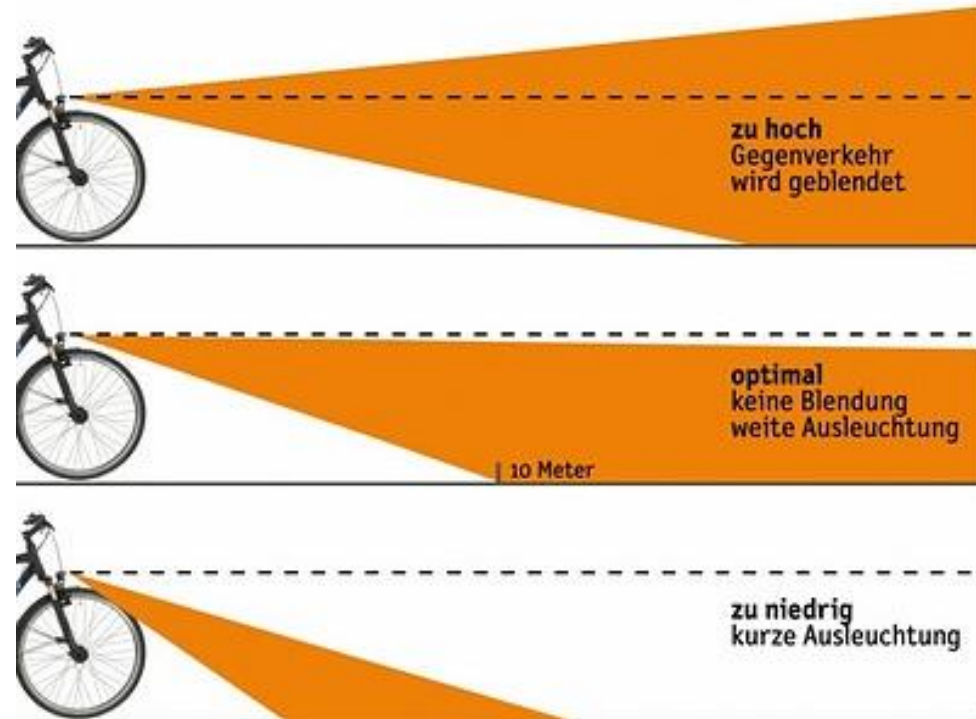
Sicher ist sicher

Licht ins Dunkel

- Flächiges Licht statt Punktstrahler
- StVZO: Wellenlinie, „K“
Zulassungsnummer



- Scheinwerfer dürfen mit Tagfahr- und Fernlicht ausgestattet sein, Rücklichter dürfen eine Bremslichtfunktion besitzen.



Sicher ist sicher

Beleuchtung am Rennrad

- Wenn es hell ist, muss Batteriebeleuchtung für Rennräder nicht mehr mitgeführt werden. Bei Dämmerung und in Tunneln muss bereits das Licht dran.
- Fahrradlicht darf von **Batterien** gespeist sein.
- Blinkende Front- und Rückleuchten bleiben weiterhin am Rad verboten. Diese dürfen nur als Zusatzleuchten am Körper getragen werden.
- Zwei Scheinwerfer oder Rückstrahler dürfen am Rad angebracht werden.
(Gefahr Verwechslung mit Auto in der Ferne)
- Wichtig für Rennradler, die meist keine Reifen mit Reflexstreifen fahren: **Falls man „Speichen-Sticks“ am Rad verbaut, muss an jeder einzelnen Speiche ein reflektierender Stick angebracht sein.**



Sicher ist sicher

Fahrradanhänger

- weiteres Rücklicht und weitere Reflektoren sind erlaubt / empfohlen
→ Links, damit max. Breite ersichtlich wird
- Blinker zum Richtungswechsel sind erlaubt
- mind. 50% der Schlussleuchte des Fahrrades muss sichtbar sein. Sonst muss Anhänger zusätzlich mit einer Schlussleuchte ausgestattet werden

- ab 600 mm Breite: vorn 2 weiße Reflektoren, hinten 2 roten Reflektoren, 1 rote Schlussleuchte hinten links
- ab 1.000 mm Breite: zusätzlich eine weiße Frontleuchte.



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- Grünpfeil nur für Radfahrer
- Stopp an der Haltelinie
- Vorfahrt von Fußgängern und Radfahrern achten.



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- Fahrradzone



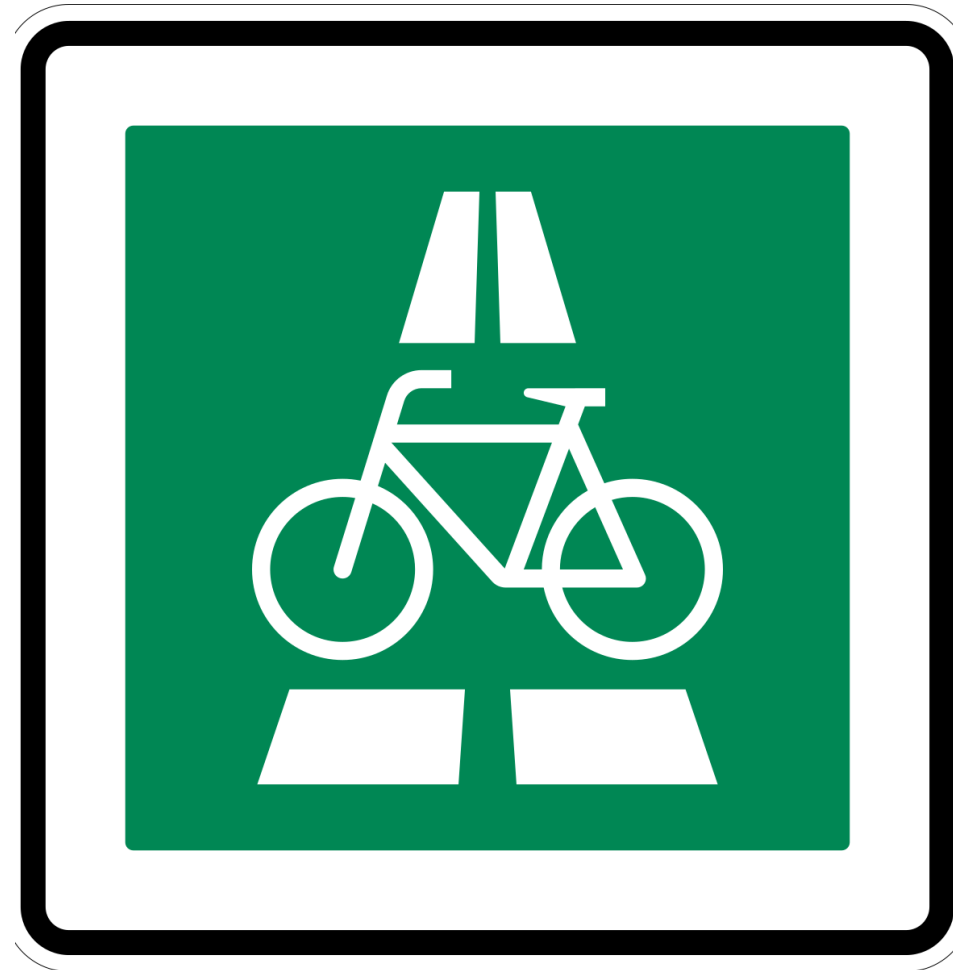
Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

■ Radschnellweg



So wie hier in Zwolle (Niederlande) sollen Radschnellwege idealerweise aussehen: möglichst kreuzungsfrei, breit und mit eigenen Wegen für Fußgänger. Foto: Ulrich Kalle /



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

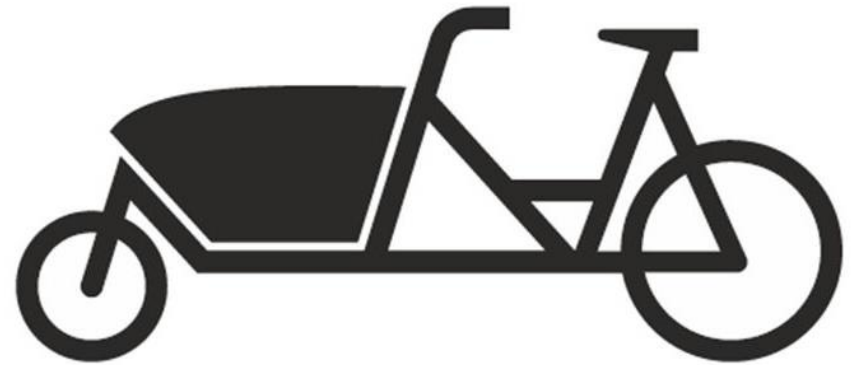
- Überholverbot von Radfahrenden / einspurigen Fahrzeugen
- Kann bei besonderer Gefährdung eingesetzt werden



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- Zusatzzeichen Lastenrad (z. B. für Parkflächen),



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- „Haifischzähne“ zur Markierung der Vorfahrt von Radwegen sind demnächst neu im Straßenbild.
- Auch für Rechts vor Links in Zone 30 oder Fahrradzone
- Regeln nicht die Vorfahrt
- Verdeutlichen die Wartepflicht



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

- Radfahrer ist es explizit erlaubt nebeneinander zu radeln, solange man niemanden behindert
- mehr als 15 Fahrradfahrer zusammen, dürfen sie einen geschlossenen Verband bilden und zu zweit nebeneinander fahren (Paragraf 27, Absatz1 der StVO)



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

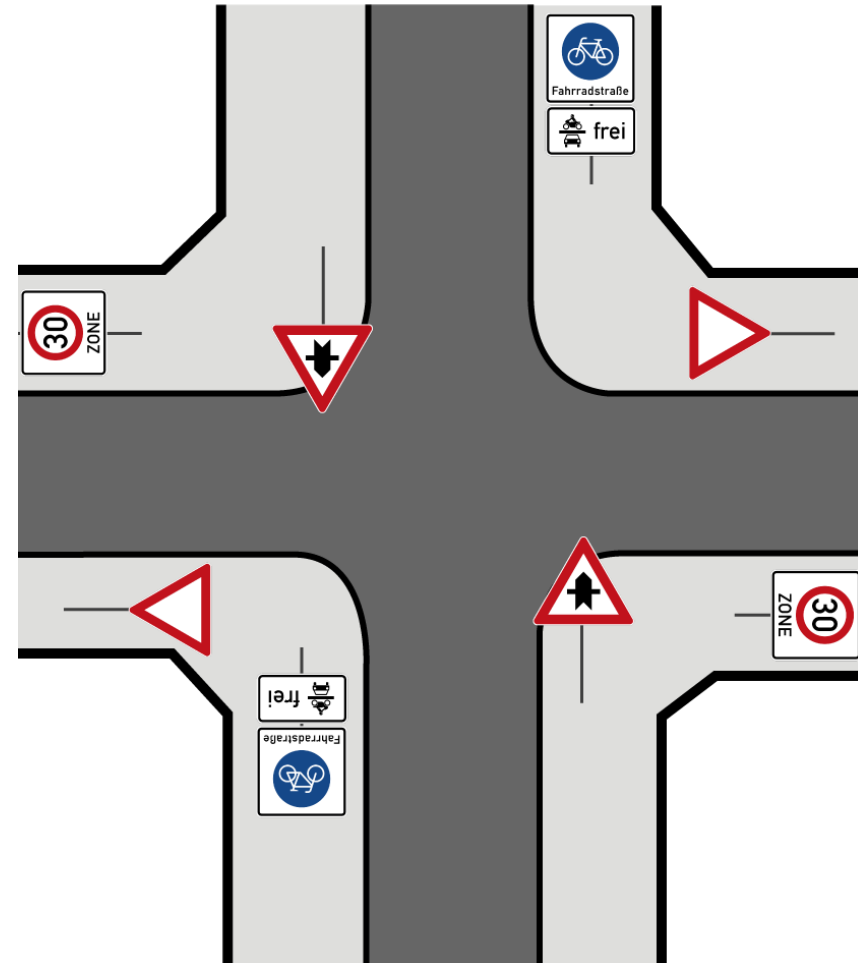
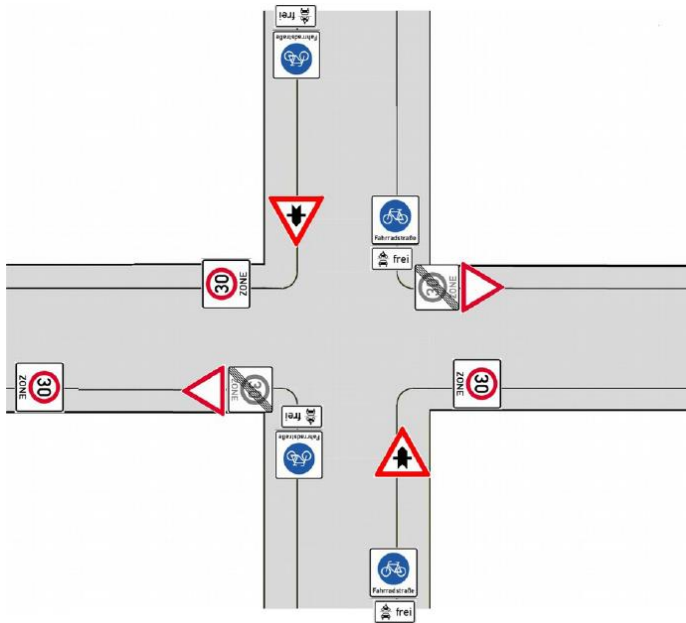
- Personenbeförderung mit geeigneten Rädern
 - Rikscha
 - Lastenrad
 - Sitz und Fußraste...
- Explizit auch für Personen über 7 Jahren
- Auf normalen Fahrrädern mit Kindersitz nur für Kinder bis 7 Jahre



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

- Beschilderung von Fahrradstraßen in Zone 30 vereinfacht
- Ende der Zone, bzw. der Fahrradstraße kann entfallen



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

- Fahrstreifenbegrenzung auf Radwegen außerorts macht diese besser sichtbar



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

- Halten auf Schutzstreifen verboten
- Bislang war Parken verboten. Halten bis 3 Minuten erlaubt
- Generell wird Falschparken höher geahndet



Anständig Abstand halten

Überholabstand

- StVO folgt bisheriger Rechtsprechung
innerorts mind. 1,5 m
- außerorts mind. 2 m
- Radfahrer ggf. die Möglichkeit zum
Überholen geben und deuten.
- Kfz. ggf. langsam und vorsichtig überholen



Die meisten Radler sind auch Autofahrer

Achtung Autofahrer

- Halten (bis 3 Minuten) und Parken
- Parkverbote erweitert
- Abbiegen (Schrittgeschwindigkeit ab 3,5 t)
Beim Abbiegen ist gem. § 9 StVO der Vorrang für Fußgänger und Radfahrer in gleicher Richtung zu beachten
- Überholabstand
- Höhere Bußgelder

→ Man kann Recht haben, aber man sollte doch mit dem Unwissen der anderen Verkehrsteilnehmer rechnen.



Da ist Schluss mit lustig

Bitte vorbildlich radeln

- Bitte nicht gegen die Fahrtrichtung radeln
- Alkohol / Drogen: Hände weg vom Lenker
 - Promillegrenze 1,6 / 0,3
- Nicht ohne Licht radeln (Mitnahme von Licht)
- Wildparken vermeiden, Gehweg freihalten
- Radfahren auf Gehwegen wird teuer
- Rad über Zebrastreifen schieben
- Fußgängerampel / Anforderungsampel müssen nicht benutzt werden, aber wenn, dann schieben.
- Handy bleibt beim Radeln in der Tasche!



Radfahren mit Kindern

- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg radeln
 - Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg radeln
 - Erwachsene dürfen Kinder auf dem Gehweg begleiten
 - Absteigen beim Queren von Straßen
 - Rücksicht auf Fußgänger
-
- Vorbild sein
 - Helm tragen
 - Kindern das Verhalten im Verkehr erklären, dass sie selbständig und umsichtig radeln lernen
 - Technik üben
-
- Transport im Anhänger oder Kindersitz bis max. 7 Jahre (ausgenommen Räder für Personentransport)



Rad mit Rückenwind

Pedelec (Fahrrad)

- Motor schiebt nur beim Treten
- Unterstützung bis max. 25 km/h
- Anfahr- / Schiebehilfe bis 6 km/h erlaubt
- 250 Watt Nenndauerleistung (Boost...)

- 90% Anteil
- Rechtlich wie ein normales Fahrrad

- Anhänger erlaubt, es darf aber nur Fahrrad oder nur Anhänger angetrieben sein.



E-Bike oder Pedelec?

S-Pedelec (Kraftfahrzeug)

- Motor schiebt nur beim Treten
- Unterstützung bis max. 45 km/h
- Starthilfe bis 6 km/h erlaubt
- Nenndauerleistung 500 Watt
- Rückspiegel, Seitenreflektoren, Bremslicht, Beleuchtung für das Versicherungskennzeichen, Hupe und Seitenständer verpflichtend
- Versicherungspflicht mit Kennzeichen
- Ab 16 Jahre, mit Führerschein
- Helmpflicht
- Radwege nur mit Freigabe für Mofa
- Keine Kinderanhänger erlaubt
- Max. 0,5 Promille
- Komponenten nur mit KBA-Zulassung



Rad mit Rückenwind

E-Bike (Kraftfahrzeug)

- E-Mofa, E-Scooter...
- Motor schiebt ohne Treten, mit Drehgriff
- Varianten bis 25 km/h mit Mofa-Führerschein ab 15,
- Ab 20 km/h Helmpflicht
- Varianten bis 45 km/h ab 16 Jahre mit Führerschein Klasse AM
- Versicherungspflicht, Plakette
- Radwegnutzung mit Freigabe für Mofa
- Max. 0,5 Promille
- Rechtlich keine Fahrräder



Rad mit Rückenwind



	E-Bike „25“ (Pedelec)	E-Bike „45“ (S-Pedelec)	Pedelec mit. Anfahrhilfe	E-Bike „20“	E-Bike „25“	E-Bike „45+“
Motorbetrieb	Nur beim Treten, automatische s Abschalten ab 25 km/h	Nur beim Treten, automatisches Abschalten ab 45 km/h	Anfahrhilfe bis 6 km/h; auto- matisches Abschalten ab 25 km/h	Auch ohne Treten bis 20 km/h; „Gasgriff“	Auch ohne Treten bis 25 km/h; „Gasgriff“	Auch ohne Treten über 45 km/h; „Gasgriff“
Fahrzeugart	Fahrrad	Kleinkraftrad	Fahrrad	Leichtmofa	Mofa	Leicht- kraftrad
Zulassungspflicht	-	-	-	-	-	-
Betriebserlaubnis	-	Ja	-	Ja	Ja	Ja
Kennzeichen	-	Vers. Kennzeichen	-	Vers. Kennzeichen	Vers. Kennzeichen	(kleines) amtl. Kennzeichen
Steuerpflicht	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis	-	AM	-	Mofa- Prüfbescheinigung	Mofa- Prüfbescheinigung	Mind. A1
Helmpflicht	-	Ja	-	-	Ja	Ja

Das Rad auf die Schiene bringen

Rad und Zug

- Mitnahme begrenzt in speziellen Abteilen des Zuges
- Gepäck vor dem Einsteigen abnehmen.

- Nahverkehr (variiert nach Bundesland)
 - Radticket = 50 % Normalpreis
 - BY-Fahrradtageskarte 6,00 €
 - Keine Reservierung möglich
 - Faltrad und verpacktes Rad als Gepäck frei
- Fernverkehr (nur mit Reservierung):
 - Radticket 8,00 € (incl. Reservierung) (mit BC: 5,40 €)
- Internationale Fahrradkarte (nur mit Reservierung):
 - Einfache Fahrt 9,00 € (incl. Reservierung)
 - Nur im Reisezentrum buchbar (Prüfung Mitnahme)
- Details unter www.bahn.de → Fahrrad & Bahn



Das Rad auf die Schiene bringen

Rad und Zug

- Recht auf Fahrradmitnahme im Zug (Nahverkehr, Fernverkehr, Ausland)
- Kinderrad bis 20" (nicht mehr in BY)
- Faltrad
- E-Scooter geklappt

- Kein Recht auf Fahrradmitnahme: im Zweifelsfall entscheidet der Zugführer
- Ggf. Fahrrad separat senden
- Andere Bahnunternehmen ggf. abweichend

	ICE 1 bis ICE 3	ICE 4/ICET und IC	Nahverkehr
Normales Rad	nein	ja, mit Reservierung	ja
Pedelec	nein	ja, mit Reservierung	ja
S-Pedelec	nein	nein	nein
Lastenrad	nein	nein	nein
Dreirad, Tandem, Liegerad mit u. ohne Motor	nein	bei Reservierung erfragen, im Einzelfall möglich, wenn Platz ist	im Einzelfall, wenn Platz ist
Faltrad	ja, als Gepäck	ja, als Gepäck oder mit Reservierung	ja, als Gepäck oder mit Fahrradticket
Fahrrad zerlegt	ja, als Gepäck, aber verpackt	ja, als Gepäck, aber verpackt	ja, als Gepäck, auch unverpackt
Fahrradanhänger	ohne Zugrad als Gepäck, aber zusammengeklappt	ja, als Gepäck, aber zusammengeklappt	ja, als Gepäck, aber zusammengeklappt
Gepäck am Fahrrad	entfällt	abnehmen	abnehmen